

§1

Der Verein führt den Namen „Kanufreunde 1929 e.V. Mainz-Mombach“; er hat seinen Sitz in Mainz-Mombach

§2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege, Förderung und Verbreitung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere des Kanusportes.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.
Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme gestellt, entscheiden hierüber die Verwaltungsorgane mit 2/3 Mehrheit.
Dem Ältestenrat wird darüber hinaus ein Vetorecht eingeräumt.
Die Wiederaufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§4

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

§5

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Außerordentliche Beiträge werden vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.
3. Gründungs- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§6

1. Unter den Begriff Vereinsvermögen fallen alle durch den Verein angeschafften unbeweglichen und beweglichen Gegenstände.
2. Ausgaben von über 6000,00 € (in Worten: sechstausend) bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes und des Ältestenrates (einfache Mehrheit).

§7

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar, mit Ausnahme des Jugendvertreters, der vom vollendeten 16. Lebensjahr wählbar ist.

§8

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand, folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Zeitlich begrenztes Haus- und Platzverbot einschließlich dem Ausschluss von sportlichen Veranstaltungen. Mitgliederversammlungen sind davon ausgeschlossen.
 - c) Widerruf von Benutzungsrechten an vereinseigenen Anlagen.
2. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel schriftlich auszusprechen.

§9

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtungen von Anordnungen der Organe des Vereins.
- b) Wegen Nichtzahlung von Beiträgen, trotz schriftlicher Mahnung (Einschreiben mit Rückschein) über den Zeitraum von einem Jahr.
- c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
- d) Wegen unehrenhaften Handlungen.
- e) Mitglieder des Gesamtvorstandes oder des Ältestenrates können nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung ihrer Ämter enthoben werden. (Einfache Mehrheit)

§10

Gegen einen Ausschluss oder eine Maßregelung ist Einspruch zulässig:

1. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides i.S. des Verwaltungszustellungsgesetzes an gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet gemeinsam der geschäftsführende Vorstand und der Ältestenrat einschließlich des stellvertretenden Ältestenratsmitgliedes mit einfacher Mehrheit der Anwesenden innerhalb eines Monats. Während des Einspruchsverfahrens ruhen sämtliche Mitgliedsrechte und Funktionen des Mitgliedes.
2. Weiterer Einspruch kann eingelegt werden:
 - a) Bei der Spruch- und Schlichtungskammer des Landes Kanu Verbandes
 - b) Bei der Spruch- und Schlichtungskammer des Deutschen Kanu Verbandes

§11

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der Gesamtvorstand
4. Der Ältestenrat

Die unter 2. bis 4. genannten Organe sind die Verwaltungsorgane des Vereins

§12

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr in der Zeit von Januar bis 30. April statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a.) Der geschäftsführende Vorstand, Gesamtvorstand oder Ältestenrat beschließt.
 - b.) Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte.
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes.
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind.
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden des Vereins schriftlich eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnung aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§13

1. Der Vorstand besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand bestehend aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem technischen Leiter
dem Schatzmeister

b) dem Gesamtvorstand

bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand a) und folgenden Fachwarten:

dem Rennsportwart
dem Drachenbootwart
dem Wanderwart
dem Sozial- und Pressewart
dem Kassenwart
dem Platzwart
dem Bootshauswart
dem Jugendwart

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. die Geschäfte des Vorstandes werden jährlich von dem Kassenprüfungsausschuss überprüft. Das Prüfungsgremium besteht aus zwei Personen. Außerdem ist ein Stellvertreter zu wählen.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, sowie die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Gesamtvorstand aus, ist der Gesamtvorstand berechtigt, den Vorstandsposten kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung einer anderen Person zu übertragen.
In dieser Mitgliederversammlung ist durch Wahl eine Neubesetzung des Amtes vorzunehmen. Die Amtszeit richtet sich nach der ursprünglichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§14

1. Jedes Mitglied hat das Recht, einen Vorschlag zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes dem geschäftsführenden Vorstand zu unterbreiten.
2. Eine endgültige Entscheidung über die Ernennung zum Ehrenmitglied fällen die Verwaltungsorgane des Vereins mit 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden.
3. Zum Ehrenmitglied können nur Personen ernannt werden, die mindestens 20 Jahre im Verein und mindestens 2 Jahre im Vorstand und/oder sich um den Verein in hervorragender Weise

verdient gemacht haben. Ehrenmitgliedern wird auf Lebenszeit ein Bootslagerplatz für Paddelboote unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Dieses Recht ist nicht übertragbar und erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

4. Über Ehrungen nach der Ehrenordnung des Vereins entscheiden die Verwaltungsorgane des Vereins mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

§15

1. Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern und einem stellvertretenden Mitglied. Das stellvertretende Mitglied tritt erst bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes in Funktion, außer in den Fällen §10 der Satzung.
2. Die Mitglieder des Ältestenrates werden für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ältestenratsmitgliedes tritt automatisch das stellvertretende Mitglied in die Stellung eines ordentlichen Mitgliedes des Ältestenrates. Die Amtszeit richtet sich nach der ursprünglichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes. Bei der nächsten Hauptversammlung ist dann ein stellvertretendes Ältestenratsmitglied zu wählen.
Bei der ersten Wahl des Ältestenrates wird das erste Mitglied, sowie das stellvertretende Mitglied für die Amtszeit von einem Jahr gewählt, das zweite Mitglied für die Zeit von zwei Jahren gewählt.
3. In den Ältestenrat kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden, welches folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Vereinszugehörigkeit von mindestens 10 Jahren; Voraussetzung ist, dass das 18. Lebensjahr vollendet wurde und
 - b) keine rechtskräftigen Maßnahmen gemäß §8 der Satzung vorliegen.
4. Der Ältestenrat fungiert als nebengeordnetes, unabhängiges Organ des Vereins. Deshalb dürfen Mitglieder des Ältestenrates keine anderen Funktionen im Gesamtvorstand ausüben. Der Ältestenrat hat das Recht, sich über alle Vereinsgeschäfte und Vorgänge berichten zu lassen. Der Ältestenrat hat die Möglichkeit, aus gegebenem Anlass eine Revision der Vereinsgeschäfte in Verbindung mit den gewählten Revisoren durchführen zu lassen. Der Ältestenrat hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen um eine Entscheidung des höchsten Vereinsorgans herbeizuführen.
5. Sitzungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen. Über die Sitzung muss von einem Mitglied des Ältestenrates ein Protokoll gefertigt und von einem zweiten Mitglied des Ältestenrates gegengezeichnet werden.

§16

Die Bootshaus- und Platzordnung ist Bestandteil der Satzung.

§17

Die Auflösung des Vereins kann solange nicht erfolgen, als sich noch mindestens 5 Mitglieder verpflichten, denselben ordnungsgemäß weiterzuführen.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gesamten Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Mainz, 31. März 2006

Der Vorstand